



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Stärkere Beteiligung der Gefangenen und Dritter bei Erstellung des Vollzugsplans (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

1. In Buchst. c wird dem Abs. 3 folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Personen und Stellen außerhalb des Vollzuges, die an der Behandlung, der Entlassungsvorbereitung sowie der Eingliederung der Gefangenen mitwirken, sollen in die Planung einbezogen werden; mit Einwilligung der Gefangenen können sie auch an den Konferenzen beteiligt werden.“

2. Buchst. e wird wie folgt gefasst:

„e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wie folgt gefasst:

„(5) <sup>1</sup>Die Planung der Behandlung und die Erstellung des Vollzugsplans wird mit den Gefangenen erörtert. <sup>2</sup>Deren Anliegen und Vorschläge werden angemessen berücksichtigt. <sup>3</sup>Betroffenen Gefangenen kann die Teilnahme an der Vollzugskonferenz ermöglicht werden. <sup>4</sup>Ein Abdruck des Vollzugsplans ist ihnen auszuhändigen. <sup>5</sup>Es besteht ein Anspruch auf anwaltliche Begleitung während der Vollzugsplanung.““

### **Begründung:**

Der Vollzugsplan gemäß Art. 9 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG) ist das zentrale Element eines auf die Eingliederung in das Leben in Freiheit ausgerichteten Strafvollzuges. Er ist für alle Strafgefangenen zu Beginn ihrer Haftzeit zu erstellen und zeigt ihnen die zur Erreichung des gesetzlichen Vollzugsziels bzw. Behandlungsauftrags (Art. 2 Satz 2 BayStVollzG) erforderlichen Maßnahmen auf. Diese Maßnahmen sind auf der Grundlage der Behandlungsuntersuchung (Diagnostik gemäß Art. 9 BayStVollzG) der Strafgefangenen individuell auf diese abzustimmen.

Laut Gesetzentwurf der Staatsregierung vom 19.12.2024 ist der Kreis der Personen, die an der Vollzugsplanung und Fortschreibung des Vollzugsplans im Rahmen der Vollzugskonferenzen zu beteiligen sind, begrenzt auf die „an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten“. Das sind laut Gesetzesbegründung alle Personen, die mit der Vollzugsgestaltung betraut sind, und bezieht sich vorrangig auf Personen innerhalb des Vollzuges. Für eine wirksamere Resozialisierung ist es sinnvoll, die Beteiligung weitere

Personen, die außerhalb des Strafvollzuges an der Wiedereingliederung der Strafgefangenen mitwirken, zu ermöglichen, vorausgesetzt, dass diese Personen etwas zur Vollzugsplanung beitragen können und die betroffenen Strafgefangenen zustimmen. In anderen Bundesländern bestehen bereits entsprechende Regelungen, die es bspw. erlauben, auch Bewährungshelferinnen bzw. Bewährungshelfer, Schuldnerberaterinnen bzw. Schuldnerberater, Mitarbeitende der Drogenberatung oder auch Familienangehörige in die Vollzugsplanung einzubeziehen.

Außerdem sieht der Gesetzentwurf der Staatsregierung vor, dass das Beteiligungsrecht der Strafgefangenen lediglich darin besteht, dass die Planung der Behandlung und die Erstellung des Vollzugsplans mit ihnen erörtert wird. Für eine gelingende Resozialisierung ist es erforderlich, das Recht der Gefangenen auf Beteiligung an der strafvollzuglichen Planung ihres zukünftigen Lebens zu stärken. Daher wird eine ausdrückliche Möglichkeit der Beteiligung der Gefangenen an den Vollzugsplankonferenzen geregelt. Zudem wird ausdrücklich geregelt, dass Anregungen und Vorschläge der Gefangenen in die Planung einbezogen werden können, soweit das der Erreichung des Vollzugsziels dient. Im Strafvollzug des Landes Bremen wurden positive Erfahrungen mit einem partizipatorischen Ansatz bei der Vollzugsplanaufstellung gemacht. Das war auch Gegenstand der Sachverständigenanhörung im Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration des Landtags vom 20.02.2025 (s. die Stellungnahme von Dr. Vollbach). Klarstellend wird auch geregelt, dass ein Anspruch auf anwaltliche Begleitung während der Vollzugsplanung besteht.